



EGMR: TIMISHEV V. RUSSIA **(NR.55762/00 UND 55974/00)**

Diskriminierende Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Verletzung des Rechts auf Bildung

Urteil der Kammer der 2. Sektion vom 13.12.2005 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Timishev v. Russia (Nr. 55762/00 und 55974/00), rechtskräftig am 13.03.2006.

Betroffener Staat:

- Russland

Verletzung von:

- Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls, Art. 14 i.V.m. Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls und Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Der Beschwerdeführer ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Herkunft und wohnhaft in Russland. Als er im Juni 1999 in die russische Region Kabardino-Balkaria einreisen wollte, wurde er an der Grenze gestoppt und nicht eingelassen. Gemäss Beschwerdeführer begründete die Polizei dies mit einer mündlichen Anweisung des Innenministeriums, keine Personen tschetschenischer Herkunft in die Region einlassen zu dürfen. Gemäss der Version der Regierung hatte der Beschwerdeführer versucht die Autoschlange zu überholen, und war deshalb zurückgewiesen worden. Seine darauffolgende Beschwerde sowie die nachfolgende Appellation wurden abgewiesen.

Später wurde eine unabhängige Untersuchung durchgeführt, in welcher man feststellte, dass der Innenminister tatsächlich eine mündliche Anweisung zur Nichteinlassung tschetschenischer Bürger gegeben hatte.

Der Beschwerdeführer machte des Weiteren geltend, dass seinen Kindern das Recht auf Bildung verwehrt wurde. Den Kindern wurde der Besuch der Schule verboten, da der Beschwerdeführer seine „Migrantenkarte“ nicht vorweisen konnte. Die Migrantenkarte musste er abgeben, um die Entschädigung für sein enteignetes Landstück in Tschetschenien zu erhalten.

Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde wegen Verweigerung der Aufnahme der Kinder in die Schule ein. Seine Beschwerden wurden abgewiesen mit der Begründung die Schule sei überfüllt.

Er reichte daraufhin am Gerichtshof Beschwerde wegen Verletzung von Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls, Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls und Art. 14 i.V.m. Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls EMRK

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Vorliegen einer mündlichen Anweisung durch das Innenministerium, im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung bestätigt wurde. Dass der Beschwerdeführer versucht hatte die Autoschlange zu überholen, wie vom Staat vorgebracht, konnte nicht bewiesen werden. Die Polizei hat demnach dem Beschwerdeführer die Einreise verweigert und seine Bewegungsfreiheit dadurch eingeschränkt. Die mündliche Anweisung des Innenministeriums, keine Personen tschetschenischer Herkunft in die Region einlassen zu dürfen, wurde nirgends dokumentiert, weshalb der Gerichtshof die Umstände nicht angemessen untersuchen kann. Es steht aber fest, dass eine solche Einschränkung das nationale Recht der Bewegungsfreiheit verletzt.

Der Gerichtshof stellt die Verletzung von Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls EMRK fest.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls EMRK

Die Polizei hatte die Anweisung, Personen tschetschenischer Herkunft keinen Einlass zu gebieten. Nach der Meinung des Gerichtshofes stellt das Verweigern der Einreise aufgrund ethnischer Kriterien eine klare Ungleichbehandlung im Recht der Bewegungsfreiheit dar. Diskriminierung auf Grund der tatsächlichen oder scheinbaren Ethnie ist eine Form der rassistischen Diskriminierung. Die Regierung muss alle Mittel einsetzen um Rassismus zu bekämpfen und die demokratische Vision einer Gesellschaft zu stärken, in der Verschiedenheit nicht als Gefahr sondern als Bereicherung wahrgenommen wird.

Wurde eine Ungleichbehandlung vom Beschwerdeführer nachgewiesen, so liegt es am betroffenen Staat aufzuzeigen, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt war. Der Staat machte jedoch keinerlei Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung und Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen tschetschenischer Herkunft geltend.

Der Gerichtshof weist des Weiteren darauf hin, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der Ethnie einer Person in einer demokratischen, auf den Werten des Pluralismus fussenden Gesellschaft, gar nicht objektiv gerechtfertigt werden kann.

Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls EMRK wurde somit verletzt.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK

Dass die Kinder des Beschwerdeführers die Schule aufgrund der fehlenden Migrationskarte des Vaters nicht besuchen konnten wurde vom Staat nicht bestritten. Das Gericht stellt fest, dass gemäss dem nationalen Recht das Recht auf Bildung der Kinder nicht von der Anmeldung der Eltern in der Gemeinde abhängig gemacht werden darf.

Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK wurde folglich verletzt.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=790924&portal=hbkmsource=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=790936&portal=hbkmsource=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>